

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.185.777

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 654/J-NR/2025 betreffend Sanktionen im Zusammenhang mit häuslichem Unterricht, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 7. März 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Trifft die Einschätzung der eingangs zitierten Mutter zu, wonach die ihr auferlegten Strafen aufgrund des auserwählten englischsprachigen Unterrichts zu Unrecht erfolgt sind?*
 - a. Falls ja, warum?
 - b. Falls nein, warum nicht?
- *Ist Ihnen die oben genannte englische Online-Schule bekannt?*
 - a. Falls ja, um welche Schule handelt es sich?

Von einer Beantwortung dieser Fragen muss Abstand genommen werden. Da der konkrete Sachverhalt nicht abschließend bekannt ist bzw. keine näheren Details vorliegen, wäre ein Eingehen auf die Fragen rein spekulativer Natur. Meinungen und Einschätzungen stellen keinen Gegenstand der parlamentarischen Interpellation dar.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Regelfall gemäß § 16 Schulunterrichtsgesetz die deutsche Sprache als Unterrichtssprache definiert ist und daher auch Externistenprüfungen in deutscher Sprache stattfinden.

Die Rechtsprechung hat sich bereits mehrfach mit der Frage beschäftigt, ob Fernschulen tatsächlich Schulen iSd § 13 Schulpflichtgesetz 1985 sein können (erstmalig: BVwG, 16.09.2015, W128 2113571-1) und verneint dies in ständiger Judikatur. Weiters hat das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen, dass im Falle des Besuches einer Fernschule

eine Anzeige gemäß § 13 Schulpflichtgesetz 1985 als Anzeige über die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 anzusehen ist.

Sofern die Teilnahme an häuslichem Unterricht wegen nicht abgelegter Externistenprüfungen bereits rechtskräftig untersagt wurde, haben Kinder ihre Schulpflicht an einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht und gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen. Tun sie das nicht, so muss gemäß § 24 Schulpflichtgesetz 1985 Anzeige wegen Verdachts des Vorliegens einer Schulpflichtverletzung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden.

In Bezug auf die Beurteilung, ob verhängte Strafen zu Recht erfolgt sind, darf auf die diesbezügliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in weiterer Folge der Landesverwaltungsgerichte hingewiesen werden.

Zu Frage 3:

- *In wie vielen Fällen wurde zu spät versucht, Kinder für das laufende Schuljahr zum häuslichen Unterricht abzumelden?*

Im Sinne der Steuerungslogik des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes und der einschlägigen schulpflichtgesetzlichen Grundlagen sind die Regelungen zur Teilnahme an häuslichem Unterricht, darunter Anzeigen der Teilnahme am häuslichen Unterricht, durchgeführte Reflexionsgespräche, Untersagungen, Anordnungen etc. von den Bildungsdirektionen zu vollziehen. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, das Bundesministerium für Bildung über den Vollzug von § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 zu informieren, weshalb zentral auch keine diesbezüglichen Statistiken vorliegen.

Im Hinblick auf die bestehenden regionalen Verantwortlichkeiten wurden ad-hoc-Erhebungen bei den Bildungsdirektionen vorgenommen. Zur vorliegenden Fragestellung ergibt sich folgendes Bild:

Bundesland	Anzahl
Burgenland	0
Kärnten	0
Niederösterreich	5
Oberösterreich	5
Salzburg	3
Steiermark	8
Tirol	8
Vorarlberg	1
Wien	9
Gesamt	39

Quelle: Ad-hoc Erhebung Bildungsdirektionen, März 2025

Zu Frage 4:

- *In wie vielen Fällen wurden für das laufende Schuljahr die verpflichtenden Reflexionsgespräche durchgeführt?*

Gemäß Auskunft der Bildungsdirektionen wurden im laufenden Schuljahr 2024/25 Reflexionsgespräche im folgenden Ausmaß durchgeführt:

Bundesland	Anzahl
Burgenland	55
Kärnten	192
Niederösterreich	425
Oberösterreich	205
Salzburg	93
Steiermark	233
Tirol	236
Vorarlberg	90
Wien	222
Gesamt	1.751

Quelle: Ad-hoc Erhebung Bildungsdirektionen, März 2025

Zu Frage 5:

- *In wie vielen Fällen wurde für das laufende Schuljahr aufgrund der Nichtabsolvierung des verpflichtenden Reflexionsgesprächs das Ende des häuslichen Unterrichts bzw. die Zuweisung des betroffenen Kindes in eine öffentliche Schule verfügt?*

Diesbezüglich wird nach Befassung der Bildungsdirektionen auf die nachstehende Übersicht hingewiesen:

Bundesland	Anzahl
Burgenland	0
Kärnten	0
Niederösterreich	5
Oberösterreich	0
Salzburg	1
Steiermark	9
Tirol	1
Vorarlberg	0
Wien	10
Gesamt	26

Quelle: Ad-hoc Erhebung Bildungsdirektionen, März 2025

Zu Frage 6:

- *Basierend auf welchen Überlegungen werden die Schulen, an denen Kinder im häuslichen Unterricht ihre Externistenprüfungen abzulegen haben, ausgewählt?*

Schulstandorte, an denen Externistenprüfungskommissionen einzurichten sind, werden sowohl nach pädagogischen als auch nach (schul)organisatorische Kriterien ausgewählt. Ein pädagogischer Grund kann beispielweise darin bestehen, dass Kinder bzw. Jugendliche bereits durch die Reflexionsgespräche an der Schule bekannt sind und eine möglichst kontinuierliche Betreuung der Kinder sichergestellt werden soll. Ein (schul)organisatorischer Grund kann beispielsweise sein, dass eine möglichst gute Erreichbarkeit gewährleistet wird.

Konkret stellt sich die Situation in den einzelnen Bundesländern gemäß Auskunft der Bildungsdirektionen wie folgt dar:

Burgenland:

Die Externistenprüfungsschulen richten sich nach dem Hauptwohnsitz des Kindes. Aufgrund der Vorgaben der Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland, mit welcher Externistenprüfungskommissionen an burgenländischen Schulen eingerichtet werden, werden mehrere Schulen zusammengefasst und darunter eine für den Sitz der Prüfungskommission ausgewählt.

Kärnten:

In Kärnten ist in jedem Bezirk zumindest eine Schule pro Volksschule und Mittelschule so zentral ausgewählt, dass sie mit wenig Aufwand erreichbar ist. Außerdem wurde darauf Bedacht genommen, dass für die Prüfungen eine oder mehrere adäquate Kommissionen zur Verfügung stehen.

Niederösterreich:

Aufgrund des § 11 Abs. 5 Schulpflichtgesetz 1985 wurden gem. § 42 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz Externistenprüfungskommissionen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich eingerichtet (Verordnung der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 21.01.2022, GZ II-270/18-2022; Novellierung vom 30.08.2022, GZ II-270/26-2022 und Novellierung vom 25.04.2024, GZ II-270/28-2023). Die jeweiligen letztgültigen Standorte sind in der korrespondierenden Beilage zur Verordnung ersichtlich. Es besteht zusätzlich eine vom Hauptwohnsitz abhängige Zuständigkeit.

Oberösterreich:

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat regionsweise die zu erwartenden Externistenprüfungen je Schulart analysiert und dann für gewisse Gebiete Prüfungskommissionsstandorte festgelegt. Meist wurden dabei Schulen ausgewählt, aus deren Sprengel mehrere Abmeldungen zum häuslichen Unterricht stammten und zu denen auf Grund der durchzuführenden Reflexionsgespräche bereits Kontakt bestand.

Salzburg:

Die Schulen wurden nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Sprengel festgelegt.

Steiermark:

Die Bildungsdirektion für Steiermark erlässt jährlich eine Verordnung, mit der in jeder Bildungsregion und für jede Schularbeit Kommissionen für Externistenprüfungen eingerichtet werden. Es obliegt in weiterer Folge den Erziehungsberechtigten, eine der genannten Schulen auszusuchen und ihre Kinder dort zur Ablegung der Externistenprüfungen anzumelden.

Tirol:

In Tirol wird die Verordnung über die Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen nach einem Prozess erlassen, im Zuge dessen das Schulqualitätsmanagement direkt mit potentiellen Schulen in Verbindung tritt. Dabei wird ausgelotet, welcher Standort am besten für die Abwicklung der Prüfungen geeignet ist, und es wird auf Fragen von örtlichen Gegebenheiten sowie von Kapazitäten bzw. Ressourcen Rücksicht genommen. Mit den ausgewählten Standorten werden sämtliche Bezirke auch quantitativ ausreichend versorgt.

Vorarlberg:

Die Prüfungen finden immer gesammelt pro Region und Schulstufe an einem Schulstandort statt, in dessen Pflichtsprengel Kinder und Jugendliche aus dem häuslichen Unterricht zugewiesen wären. Die Standorte übernehmen dann jeweils die Externistenprüfungen für eine Schulstufe. Damit können sich die prüfenden Lehrpersonen auf eine Schulstufe konzentrieren, was zur Qualitätssteigerung bzw. Vergleichbarkeit der Externistenprüfungen beiträgt.

Wien:

Die Auswahl der Schulen, an denen Kinder im häuslichen Unterricht ihre Externistenprüfungen ablegen, erfolgt auf Basis mehrerer Kriterien:

1. Berücksichtigung der geografischen Lage, um eine möglichst flächendeckende Abdeckung in ganz Wien sicherzustellen.
2. Die Kapazitäten der Schulen spielen eine Rolle, insbesondere die Verfügbarkeit von ausreichend Personal für die Abwicklung der Prüfungen.
3. Einfließen der statistischen Daten, welche zeigen, wie viele Externistenprüfungen in den vergangenen Jahren in den jeweiligen Regionen abgelegt wurden.
4. Berücksichtigung, an wie vielen Projekten die Schulen bereits mitwirken, um eine ausgewogene Verteilung der administrativen und organisatorischen Aufgaben sicherzustellen.

Zu Frage 7:

- *An welchen Schulen wurden im vergangenen Schuljahr wie viele Externistenprüfungen abgelegt?*

Hinsichtlich der im Schuljahr 2023/24 an verschiedenen Schularten abgelegten Externistenprüfungen wird nach Rückmeldung der Bildungsdirektionen auf die nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Bundesland	Schularart	Anzahl
Burgenland	VS	26
	MS	7
Kärnten	VS	84
	MS	40
Niederösterreich	VS	269
	MS	97
	SO	21
	AHS	18
	BMHS	3
Oberösterreich	VS	141
	MS	54
	SO	7
	AHS	13
	BMHS	1
Salzburg	VS	65
	MS	17
	AHS	5
Steiermark	VS	103
	MS	39
	SO	3
	AHS	4
	BMHS	1
Tirol	VS	78
	MS	31
	AHS	4
	BMHS	1
Vorarlberg	VS	52
	MS	28
	SO	1
Wien	VS	159
	MS	67
	SO	14
	AHS	13
Gesamt	VS	977
	MS	380
	SO	46
	AHS	57

	BMHS	6
	VS	Volksschule
	MS	Mittelschule
	SO	Sonderschule
	AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
	BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schule

Quelle: Ad-hoc Erhebung Bildungsdirektionen, März 2025

Zu Frage 8:

- *In wie vielen Fällen wurde im letzten Schuljahr aufgrund nicht im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum abgelegter Externistenprüfungen das Ende des häuslichen Unterrichts bzw. die Verpflichtung zum Besuch einer öffentlichen Schule verfügt?*

Eine diesbezüglich an den Bildungsdirektionen durchgeföhrte Erhebung ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Anzahl
Burgenland	16
Kärnten	0
Niederösterreich	15
Oberösterreich	10
Salzburg	0
Steiermark	9
Tirol	7
Vorarlberg	0
Wien	21
Gesamt	78

Quelle: Ad-hoc Erhebung Bildungsdirektionen, März 2025

Zu Frage 9:

- *In wie vielen Fällen musste im vergangenen Schuljahr die Externistenprüfung wiederholt werden?*

Aus schulrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass eine Verpflichtung zur Wiederholung einer Externistenprüfung zum Nachweis des zureichenden Erfolges nicht besteht. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein Recht.

Die Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die eine oder mehrere Externistenprüfungen im Schuljahr 2023/24 wiederholt haben, stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	Anzahl
Burgenland	0
Kärnten	0
Niederösterreich	7
Oberösterreich	0

Salzburg		0
Steiermark		1
Tirol		4
Vorarlberg		0
Wien		13
Gesamt		25

Quelle: Ad-hoc Erhebung Bildungsdirektionen, März 2025

Zu Frage 10:

- *Wie verteilen sich die Wiederholungen von Externistenprüfungen im letzten Schuljahr auf die Unterrichtsfächer?*

Es darf auf die folgende Übersicht hingewiesen werden.

Bundesland	Prüfungsgebiet	Anzahl
Burgenland	-	0
Kärnten	-	0
Niederösterreich*	Mathematik	5
	Deutsch	2
	Physik	1
	Biologie und Umweltkunde	1
	Geschichte und Politische Bildung	1
	Digitale Grundbildung	1
	Niederösterreich Gesamt	11
Oberösterreich	-	0
Salzburg	-	0
Steiermark	Französisch	1
	Steiermark Gesamt	1
Tirol	Mathematik	1
	Deutsch	1
	Englisch	1
	Betriebswirtschaftliche Übung einschließlich Übungsfirma, Projektmanagement und Projektarbeit	1
	Tirol Gesamt	4
Vorarlberg	-	0
Wien*	Mathematik	8
	Deutsch	3
	Englisch	2
	Physik	2
	Chemie	1
	Wien Gesamt	16

* Die Abweichung der Gesamtsumme im Vergleich zu Frage 9 begründet sich damit, dass Kinder bzw. Jugendliche in mehr als einem Prüfungsgebiet die Externistenprüfung wiederholt haben.

Quelle: Ad-hoc Erhebung Bildungsdirektionen, März 2025

Zu Frage 11:

- *In wie vielen Fällen wurden im vergangenen Schuljahr aufgrund der Weigerung von Eltern, Anordnungen der Schulbehörden im Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht zu befolgen, Verwaltungsstrafen verhängt?*

Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, sondern in die der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden. Zudem sieht das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 keine entsprechende gesetzliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Bildung vor, weshalb auch keine entsprechenden Informationen vorliegen.

Zu Frage 12:

- *In wie vielen Fällen kam es im vergangenen Schuljahr aufgrund von Schulpflichtverletzungen zu einem Entzug der elterlichen Obsorge?*

Die Entziehung oder Einschränkung der Obsorge ist in § 181 ABGB geregelt und von den Pflegschaftsgerichten von Amts wegen oder auf Antrag wahrzunehmen. Mangels Zuständigkeit in gerichtlichen Pflegschaftsbelangen kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Wien, 07. Mai 2025

Christoph Wiederkehr, MA

